

Strafprozessrecht

Aktuelle examensrelevante Entscheidungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 GVG

Zutritt zum Sitzungssaal nur während der Pausen

§§ 338 Nr. 6 StPO, § 169 GVG

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verletzt werden, wenn an der Eingangstür zum Sitzungssaal der Zettel angebracht ist: „Kein Zutritt während laufender Verhandlung – Zutritt nur während der Pausen“ (BGH, Beschluss v. 30.3.2004 – 4 StR 42/04).

Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes, versuchten Totschlags und gemeinschaftlicher versuchter schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung der Strafen aus 2 früheren Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Ferner hat es die besondere Schwere der Schuld festgestellt und den Angeklagten verurteilt, an die Nebenklägerin ein Schmerzensgeld i. H. v. 20.000 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er u.a. das Verfahren wegen Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Hinblick darauf rügt, dass am 19. Verhandlungstag an der Saaltür der Zettel angebracht war: „Kein Zutritt während laufender Verhandlung – Zutritt nur während der Pausen“.

Rechtliche Beurteilung der Verfahrensweise:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit gem. § 169 S.1 GVG verlangt, das grundsätzlich jedermann jederzeit den Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen haben muss. Eine Verletzung hätte einen absoluten Revisionsgrund zur Folge, § 338 Nr. 6 StPO.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt, das grundsätzlich jedermann jederzeit den Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen haben muss.¹ Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt. Vielmehr hat der BGH wiederholt ausgesprochen, dass eine **ungestörte Verhandlung** ebenso wichtig wie die **Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit** sein kann.²

So hat der BGH etwa in der Anordnung eines Vorsitzenden, die Tür zum Sitzungssaal während der Urteilsbegründung möglichst geschlossen zu halten, um Störungen in dem beengten Sitzungssaal zu vermeiden, keinen Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens gesehen.³

Für die **Abwägung, welchem Gesichtspunkt im Einzelfall Vorrang gebührt**, kommt es, wenn es um die Abwehr von eingetretenen oder zu erwartenden Störungen geht, jeweils auf deren **Ausmaß** an. Dazu gehört auch, dass sich die Besucher einer Hauptverhandlung **längere Zeit von einer vorherigen Abmahnung störenden Verhaltens unbeeindruckt** zeigten, bevor dann schließlich ein solcher Hinweis an der Eingangstür des Sitzungssaals angebracht wird. Erst das volle Ausmaß der einer solchen Maßnahme vorangehenden Störung lässt die Beurteilung zu, ob ausnahmsweise die vorübergehende Gestattung des Zutritts nur während der Verhandlungspausen noch als sachgerechte Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit hinzunehmen war.

¹ Vgl. grundlegend BGHSt 22, 297.

² BGHSt 22, 297, 301; 21, 72, 73; 27, 13, 15.

³ BGHSt 24, 72.

Eine schlüssige Verfahrensrüge (vgl. § 344 II 2 StPO!) erfordert damit v.a. auch Ausführung, was der sitzungspolizeilichen Maßnahme des Gerichts vorausging und zu ihr Anlass gab. Da dies vorliegend nicht der Fall war wies der Senat die Rüge als unzulässig zurück.

Zum Ausschluss von Zuhörern von der Teilnahme an der Hauptverhandlung

§§ 58 und 338 Nr.6 StPO; § 169 GVG

Für einen Ausschluss von Zuhörern von der weiteren Teilnahme an der Hauptverhandlung mit der Begründung, sie könnten Tatzeugen sein, ist Voraussetzung, dass ein Gericht tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, dass jeder Einzelne von der Maßnahme Betroffene Sachdienliches zur Aufklärung beitragen kann und deshalb als potentieller Zeuge in Betracht kommt (BGH, Beschluss v. 9.9.03 – 4 StR 173/03).

Sachverhalt:

Am Tattag kam es in Schwerin in Anwesenheit einer Gruppe von mehreren Armeniern zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem aus Armenien stammenden Angeklagten und dem aserbaidischen Staatsangehörigen P, in deren Verlauf der Angeklagte mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz 3 Schüsse aus einer Pistole auf den Geschädigten P abfeuerte, die diesen lebensgefährlich verletzten.

Zu Beginn der Hauptverhandlung noch vor Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse regte der Vorsitzende an, „die armenischen Zuschauer von der Teilnahme an der Hauptverhandlung auszuschließen, da sie möglicherweise als Zeugen in Betracht kommen“. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft stimmte der Anregung zu, während der Verteidiger

ger „zu dem weitgehenden Ausschluss der Öffentlichkeit“ eine gerichtliche Entscheidung beantragte. Daraufhin erging folgender

Beschluss:

“In dem Ermittlungsverfahren hat der Geschädigte auf die Frage, wer in der Spielothek gewesen sei, erklärt: „Alle Armenier aus Schwerin.“ Hieraus und aus den weiteren Zeugenaussagen zu der Anzahl der am Tatort anwesenden Ausländer ergibt sich, dass wesentlich mehr Tatzeugen vorhanden sind, als die Anklage auführt. Da sich erst im Lauf der Beweisaufnahme klären wird, welche Armenier noch als Zeugen bekannt werden, ist es erforderlich, diese Personengruppe vorübergehend aus dem Saal zu weisen.“

Anschließend verließ eine aus 6 – 8 Zuhörern, „die alle nach dem äußeren Erscheinungsbild der armenischen Volksgruppe zuzuordnen waren“, bestehende Personengruppe geschlossen den Sitzungssaal. Nachdem nach weiteren 7 Hauptverhandlungstagen die Beweisaufnahme geschlossen worden war, ordnete, wie das Protokoll aufweist, der Vorsitzende zu Beginn des folgenden Hauptverhandlungstages vor Stellung der Schlussanträge die Aufhebung des Beschlusses über den Ausschluss armenischer Zuhörer an.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Selbstladekurzwaffe zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Rechtliche Beurteilung der Verfahrensweise:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit gem. § 169 S.1 GVG ist bereits verletzt, wenn – wie hier – nur ein Teil der Zuhörer unzulässig aus dem Gerichtssaal entfernt wird. Hieraus folgt ein absoluter Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 6 StPO

Der Ausschluss findet weder in **§§ 171a ff. GVG** noch in **§ 58 I StPO** eine Stütze.

Durch diese Verfahrensweise hat die Schwurgerichtskammer des Landgerichts ohne zureichenden Grund die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen und damit den **Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 169 GVG verletzt**. Dieser Grundsatz ist nicht nur dann berührt, wenn die Öffentlichkeit insgesamt ohne gesetzlichen Grund ausgeschlossen wird, sondern schon dann, wenn auch nur eine einzige Person in einer nicht dem Gesetz entsprechenden Weise aus dem Verhandlungsraum entfernt wird.⁴

1. Der Ausschluss der armenischen Zuhörer findet in den **§§ 171a ff. GVG**, welche die Voraussetzungen und die Verfahrensweise eines Ausschlusses der Öffentlichkeit regeln, eindeutig keine Stütze.
2. Die Befugnis des Gerichts, die armenischen Zuhörer aus dem Sitzungssaal zu verweisen, ergibt sich auch nicht aus **§ 58 I StPO**. **Aus Sinn und Zweck** dieser Vorschrift, nach der Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind, **hat der BGH den Grundsatz abgeleitet, dass es zulässig ist, Personen zum Verlassen des Sitzungssaales aufzufordern, sobald mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie als Zeugen in Betracht kommen.**⁵ Dabei steht bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Zuhörer als Zeuge in Betracht kommt und ob er deswegen den Sitzungssaal zu verlassen hat, dem für die Entscheidung zuständigen Vorsitzenden ebenso wie dem gegen dessen Entscheidung gem. § 238 II StPO angerufenen Gericht ein **Beurteilungsspielraum** zu, der nur dann überschritten wird, wenn der Ausschluss eines Zuhörers auf sachwidrigen Erwägungen beruht.⁶

In diesem Sinne war der Ausschluss sämtlicher anwesender armenischer Zuhörer sachwidrig. Denn **Voraussetzung** für einen zulässigen Ausschluss von Zuhörern von der weiteren Teilnahme an der Hauptverhandlung ist stets, dass das Gericht **tatsächliche Anhaltspunkte dafür** hat, **dass jeder einzelne von**

⁴ St.Rspr.: BGHSt 3, 386, 388; 18, 179, 180; 24, 329, 330.

⁵ Vgl. BGHSt 3, 386, 388; BGH NSTZ 2001, 163.

⁶ BGH NSTZ a.a.O. und BGHR StPO § 338 Nr. 6 Zuhörer 7.

der Maßnahme Betroffene Sachdienliches zur Aufklärung beitragen kann und deshalb als potentieller Zeuge in Betracht kommt. Hierfür genügt es nicht, dass das Gericht seiner Entscheidung lediglich ein Gruppenmerkmal (etwa Rasse, Geschlecht, Körpergröße, Haarfarbe, Beruf oder – wie hier – die Volkszugehörigkeit) zugrundelegt, das auf weiter in Betracht kommende Zeugen zutrifft. Es darf nicht unterschiedslos alle anwesenden Zuhörer, die dieses Gruppenmerkmal aufweisen, aus dem Sitzungssaal verweisen, ohne sich zuvor, etwa durch informelle Befragung der übrigen Verfahrensbeteiligten, Zeugen – hier namentlich des noch am selben Tage vernommenen Geschädigten – und der betroffenen Zuhörer selbst zu vergewissern, wer tatsächlich als Zeuge in Betracht kommt. Ohne diese notwendige Individualisierung überlässt es das Gericht dem Zufall, ob sich unter den von dem Ausschluss betroffenen Zuhörern überhaupt – und gegebenenfalls welche – Personen befinden, die ernsthaft als Zeugen in Betracht kommen.

Diesen Anforderungen wird die Verfahrensweise des LG auch unter **Berücksichtigung der gerichtlichen Aufklärungspflicht**⁷ nicht gerecht. Für das Landgericht bestanden zum Zeitpunkt des Ausschlusses der Zuhörer keine Hinweise, dass über die in der Anklage genannten Zeugen hinaus die Vernehmung weiterer armenischer Zeugen beantragt werden würde (was dann tatsächlich auch bis zum Schluss der Beweisaufnahme nicht der Fall war). Eine Identifizierung und informatorische Befragung der anwesenden armenischen Zuhörer hat nicht stattgefunden. Der Identifizierung hätte es aber schon deshalb bedurft, um herauszufinden, welche Zuhörer überhaupt aus Schwerin stammten. Schon deshalb lässt sich der Ausschluss der gesamten anwesenden armenischen Personengruppe auch nicht mit dem Hinweis des Gerichts rechtfertigen, der Geschädigte habe im Ermittlungsverfahren gegenüber der Polizei die Frage nach bei der Tat anwesenden weiteren Personen mit „alle Armenier aus Schwerin“ beantwortet. Hinzu kommt, dass die so protokollierte Antwort ersichtlich nicht wörtlich zu nehmen war.

⁷ Vgl. hierzu BGH NSTZ a.a.O.

3. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens sind somit verletzt worden. Folge ist ein absoluter Revisionsgrund, **§ 338 Nr. 6 StPO**.
-

Wiederholen Sie grundlegend zur Problematik „Öffentlichkeit“, §§ 169 ff GVG:
Hemmer/Wüst StPO, RN 228 ff.